

Die Einstellungsurkunden liegen zur Aushändigung bei für die Beamten

des Gerichts der 3. Division, lfd. Nr. 1
" " " 35. " , " Nr. 2
" " " 4. " , " Nr. 3
" " " 13. " , " Nr. 4
" " " 21. " , " Nr. 5
" " " 18. " , " Nr. 6

Bei der Aushändigung sind die Beamten darauf hinzuweisen, dass sie in diesem Dienstverhältnis die Rechte und Pflichten eines Beamten auf Widerruf haben und jederzeit aus dem Dienst entlassen werden können, wenn sie den zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, sich grober Dienstwidrigkeiten schuldig machen oder sich durch ihr Verhalten ausser dem Amt der Achtung, die ihr Beruf erfordert, unwürdig erweisen.

Das Diätendienstalter und die Höhe der ihnen zustehenden Dienstbezüge, sowie der Beginn ihrer ausserplanmässigen Dienstzeit sind ihnen schriftlich mitzuteilen.

Wegen der Vereidigung wird auf § 4 des DBG vom 26.1.1937 (RBesBl.37 S.41 ff.) und auf die Durchführungsbestimmungen hierzu (RBesBl.37 S.223 ff.) verwiesen.

Der Tag der Vereidigung, der Tag der Aushändigung der Einstellungsurkunde, das festgesetzte Diätendienstalter und der Beginn der ausserplanmässigen Dienstzeit der Beamten sind dem OKH anzuzeigen.

Bei der Aushändigung der Einstellungsurkunde ist den Gerichtsassessoren S z o g s und F o r c h zu eröffnen, dass ihre Übernahme in den Heeresjustizdienst das Ausscheiden aus dem Reichsjustizdienst in sich schliesst.



Im Auftrage
gez. Neumann
Für die Richtigkeit:
Neumann
Regierungs-oberinspektor.